



Anzeige

Das ist doch nur ein kleiner Kratzer ...

Die Tücken der Unfallflucht und wie man sie vermeidet



Rechtsanwalt Dr. jur. Philipp Schulz-Merkel

fsr. Täglich passieren Unfälle auf deutschen Straßen und Wegen. Doch wie man sich infolge eines Unfalls richtig zu verhalten hat, ist vielen unbekannt. Es gibt viele Gründe, weshalb Fahrer vom Unfallort verschwinden, ohne auch nur eine Nachricht zu hinterlassen. Doch oft sind ihnen die strafrechtlich weitreichenden Konsequenzen nicht bewusst.

Auch „Bagatellen“ sind Unfälle

Auch der „Parkrempler“, der den Verursacher oftmals unbeeindruckt lässt, gilt schon als Unfall. Das Verbot, sich vom Unfallort zu entfernen, betrifft nicht nur schwere Sach- oder Personenschäden. Damit man sich überhaupt strafbar machen kann, muss man den Unfall allerdings auch bemerkt haben. Gerade für ältere Verkehrsteilnehmer stellt dies eine große Gefahr dar. Sofern

ein Unfall nicht bemerkt wurde, so kann dies dazu führen, dass keine Strafe wegen Unfallflucht droht. In diesen Fällen wird jedoch die Fahrerlaubnisbehörde informiert, was oftmals zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis führt.

Wer gilt als Unfallbeteiligter?

Entgegen der weitläufigen Meinung ist auch derjenige Unfallbeteiligter, der keine Schuld an dem Verkehrsunfall hat. Es reicht vielmehr aus, dass man grundsätzlich zum Unfall beigetragen haben kann.

Es gibt dabei auch keine Beschränkung auf Fahrzeugführer, denn auch Radfahrer und sogar Fußgänger können Beteiligte eines Unfalls sein.

Welche Pflichten legt der Gesetzgeber auf?

Zunächst besteht die Pflicht vor Ort anwesend zu sein, damit Feststellungen beispielsweise zur Person oder dem Fahrzeug gemacht werden können. Darüber hinaus besteht die Pflicht, sich als Unfallbeteiligter zu erkennen zu geben. Zuletzt gibt es die Pflicht, die Feststellung seiner Daten durch die feststellungsbereite Person vor Ort zu dulden.

Die Polizei kann eingeschaltet werden, muss aber nicht. Eine feststellungsbereite Person ist neben dem Polizeibeamten auch der Geschädigte selbst, so zum Beispiel der Fahrer oder der Halter des Kfz. Keine Pflicht besteht, an der umfassenden Unfallaufklärung mitzuwirken.

Es genügt also lediglich die Anwesenheit vor Ort und Erklärung,

dass man am Unfall beteiligt war. Hier sollte gegebenenfalls vor einer Erklärung eine anwaltliche Beratung erfolgen.

Wartepflicht

Wenn sich an der Unfallstelle keine feststellungsbereite Person aufhält, gibt es die Möglichkeit die Polizei zu rufen, ansonsten hat man eine Wartepflicht. Wie lange man im Einzelfall zu warten hat, ist von den äußeren Umständen wie der Tageszeit, der Witterung und der Lage des Unfallortes abhängig. Eine pauschale Zeit kann hier nicht festgelegt werden.

Eine Visitenkarte oder ein Zettel mit der Entschuldigung „Bitte melden Sie sich unter der Nummer ...“ an der Windschutzscheibe genügt im Übrigen nicht. In diesen Fällen sollte die Polizei eingeschaltet werden.

Strafrechtliche Konsequenzen

Viele Unfallflüchtige vergessen, dass Unfallflucht eine Straftat ist. Sie kann mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe und mit Geldstrafe bestraft werden. Daneben wird die Fahrerlaubnis unter Anordnung einer Sperrfrist entzogen. Eine Verurteilung wird zudem im Bundeszentralregister (3 Punkte) und im Verkehrszentralregister eingetragen.

Folgen für die Haftpflicht- und Kaskoversicherung

Entfernt man sich unerlaubterweise vom Unfallort und wird dies aufgedeckt, so zahlt die Haftpflichtversicherung zwar zunächst den Fremdschaden, jedoch nimmt sie den Versicherten dafür

in Anspruch und holt sich von diesem das Geld wieder zurück. Auch gegenüber der Kaskoversicherung verliert der Unfallflüchtige seinen Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme.

Verteidigungsansätze

Wenn eine Unfallflucht vorgeworfen wird, sollte zunächst hierzu keine Angaben machen und sich zunächst rechtlichen Rat einholen. Eine Erklärung im Anschluss kann dann dazu führen, dass das Verfahren eingestellt wird. Hier gibt es zahlreiche Anknüpfungspunkte, die mit anwaltlicher Beratung geklärt werden sollten.

Von Rechtsanwalt Dr. jur. Philipp Schulz-Merkel, Kanzlei.FSR, FSR.Recht GbR; Lehrbeauftragter der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg; schulz-merkel@fsr.eu

Kurz notiert

ipr. Experten geben hier unseren Leserinnen und Lesern wichtige Tipps mit auf den Weg.

Reisen in Europa: Ausweis unbedingt mitnehmen

Trotz der offenen Grenzen im Schengen-Raum müssen deutsche Reisende wenigstens ihren Personalausweis einpacken, um sich ausweisen zu können. Und auch innerhalb Deutschlands besteht eine Ausweispflicht.

Wer Urlaub im europäischen Ausland macht, muss sich ausweisen können – Schengen und Europäische Union hin oder her. „In den Niederlanden beispielsweise machen sich Deutsche strafbar, wenn sie sich nicht ausweisen können“, erklärt Anwalt Swen Walentowski.

Darüber hinaus besteht für deutsche Bürgerinnen und Bürger bei der Ein- und Ausreise nach oder aus Deutschland eine Ausweispflicht.

Vorsicht vor Schrottimmobilen

Die niedrigen Zinsen für Baukredite fordern ihre Opfer. Die Zahl der gutgläubigen Anleger, die sich zu unüberlegten Immobilienkäufen verführen lassen, wächst. Sogenannte „Schrottimmobilen“ werden derzeit wieder vermehrt von unseriösen Firmen angeboten. Da haben sie bevorzugt ahnungslose Anleger im Visier. „Die Objekte sind in der Regel um mindestens 100 Prozent übersteuert“, stellen die Experten der Deutschen Anwaltschaft fest.

Mit aufwendig gestalteten Broschüren wird den Anlegern vorggaukelt, sie würden eine krisensichere Investition tätigen. Den wahren Wert der Immobilien verschleiern die Anbieter hingegen. Oft gibt es einen erheblichen Investitionsstau. Zudem liegen die angebotenen Objekte nicht selten hunderte Kilometer vom Wohnort der Käufer entfernt. Im Zweifelsfalle sollte man vor dem Kauf unbedingt einen Anwalt zu Rate ziehen. Denn auch hier gilt die klare Devise: Sicher ist eben sicher.



Bild: Aamon - Fotolia

Kanzlei.FSR
Finanzen.Steuern.Recht

FSR.Recht GbR
Rechtsanwälte
Fachanwälte

Ihre FSR. Ansprechpartner zum Thema
Schadens- und Versicherungsrecht.

Sven-Wulf Schöller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
ADAC-Vertragsanwalt

Dr. jur. Philipp Schulz-Merkel
Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

Hofmannstr. 59 a Fon: +49 (0)9131/88-10
91052 Erlangen E-Mail: recht@fsr.eu

www.FSR.eu